



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 9

Neustadt a.d. Waldnaab, den 11. Juli 2012

42. Jahrgang

Inhaltsübersicht

✱

Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe; Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012

✱

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2011

✱

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes am Rauhen Kulm für das Haushaltsjahr 2012

✱

Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG);
Erlass einer Satzung zur Verbandsauflösung des „Wasser- und Bodenverbandes zur Regulierung der Haidenaab und Verbesserung der Wasserverhältnisse im Haidenaabtal zwischen Hütten und Steinfels“

✱



Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe

Haushaltssatzung 2012

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe für das Wirtschaftsjahr 2012 ist im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 05/2012 vom 15.06.2012 amtlich bekannt gemacht.

Tirschenreuth, den 18.06.2012

Bernhard Eigner
Geschäftsleiter



Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2011

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat mit Schreiben vom 27.06.2012 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab mit den auf Basis der Volkszählung 1987 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2011 übersandt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2011 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 120) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10 b Abs. 3 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2013 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend sind.

Die auf der Grundlage des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2011 liegen nicht rechtzeitig für die Berechnungen der Zuweisungen für das Jahr 2013 vor.

Für 2013 muss deshalb die derzeit noch auf der Basis der Volkszählung 1987 fortgeschriebene Einwohnerzahl herangezogen werden. Aus Gründen der Planungssicherheit für die Kommunen wird auf nachträgliche Berichtigungen der Zuweisungen verzichtet.

Bevölkerungsstand am 31.12.2011

09374000	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	Oberpfalz
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09374111	Altenstadt a.d.Waldnaab	4 814
09374170	Bechtsrieth	1 082
09374117	Eschenbach i.d.OPf., St	4 121
09374118	Eslarn, M	2 800
09374119	Etzenricht	1 583
09374121	Floß, M	3 458
09374122	Flossenbürg	1 651
09374123	Georgenberg	1 405
09374124	Grafenwöhr, St	6 718
09374127	Irchenrieth	1 172
09374128	Kirchendemenreuth	879
09374129	Kirchenthumbach, M	3 261
09374131	Kohlberg, M	1 262
09374132	Leuchtenberg, M	1 255
09374133	Luhe-Wildenau, M	3 375
09374134	Mantel, M	2 939
09374137	Moosbach, M	2 479
09374139	Neustadt a.d.Waldnaab, St	5 809
09374140	Neustadt am Kulm, St	1 226
09374144	Parkstein, M	2 288
09374146	Pirk	1 785
09374147	Pleystein, St	2 552
09374149	Pressath, St	4 332
09374150	Püchersreuth	1 610
09374154	Schirmitz	2 048
09374155	Schlammersdorf	882
09374156	Schwarzenbach	1 174
09374157	Speinshart	1 123
09374158	Störnstein	1 474
09374159	Tännesberg, M	1 486
09374160	Theisseil	1 231
09374148	Trabitza	1 318
09374162	Vohenstrauß, St	7 827
09374163	Vorbach	1 032
09374164	Waidhaus, M	2 352
09374165	Waldthurn, M	2 017
09374166	Weihershammer	3 811
09374168	Windischeschenbach, St	5 130
	zusammen	96 761

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Schulverbandes am Rauhen Kulm

I.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes am Rauhen Kulm

(Geschäftsführende Körperschaft: Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf.)

für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der GO erlässt der Schulverband am Rauhen Kulm folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird
im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 218.000 €

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf je 31.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 117.700 € festgesetzt(**Umlagesoll**).

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 0 € festgesetzt (**Umlagesoll**).

Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2011 von insgesamt 107 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im **Verwaltungshaushalt**

1.100 €und

im **Vermögenshaushalt**

0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Eschenbach i.d.OPf., 20.06.2012

Schulverband am Rauhen Kulm

gez.

Nickl
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat mit Schreiben vom 13.06.2012 Nr. 21-941-159/2012 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach i.d.OPf., 92676 Eschenbach i.d.OPf., Rathaus, Zimmer Nr. 5, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eschenbach i.d.OPf., 21.06.2012

gez.

Nickl
Schulverbandsvorsitzender

Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) und des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG);
Aufgrund des § 79 Abs. 3 WVG (BGBl 1991, S. 405) i.V.m. Art. 3 BayAGWVG (BayRS 753-5U), erlässt das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab folgende

Satzung

§ 1

Verbandsauflösung

- (1) Der Wasser- und Bodenverband zur Regulierung der Haidenaab und Verbesserung der Wasserverhältnisse im Haidenaabtal zwischen Hütten und Steinfels wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgelöst.

- (2) Für Zwecke der Abwicklungen (Liquidation) gilt der Verband jedoch bis zum Abschluss der Abwicklungsgeschäfte als fortbestehend.
- (3) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte obliegt der Stadt Grafenwöhr.

§ 2

Anmeldung von Forderungen

Alle Gläubiger des Wasser- und Bodenverbandes zur Regulierung der Haidenaab und Verbesserung der Wasserverhältnisse im Haidenaabtal zwischen Hütten und Steinfels werden aufgefordert, etwaige Ansprüche gegen diesen Verband innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt Grafenwöhr anzumelden.

§ 3

Vermögensübertragung

- (1) Das Vermögen des Wasser- und Bodenverbandes zur Regulierung der Haidenaab und Verbesserung der Wasserverhältnisse im Haidenaabtal zwischen Hütten und Steinfels geht nach der Liquidation auf die Stadt Grafenwöhr über.
- (2) Evtl. vorhandene Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes zur Regulierung der Haidenaab und Verbesserung der Wasserverhältnisse im Haidenaabtal zwischen Hütten und Steinfels sind im Vollzug seiner Liquidation an die Stadt Grafenwöhr zu übereignen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes zur Regulierung der Haidenaab und Verbesserung der Wasserverhältnisse im Haidenaabtal zwischen Hütten und Steinfels vom 01.06.1958 außer Kraft, soweit ihre Bestimmungen im Rahmen der Liquidation auf deren Dauer nicht als fortbestehend gelten.

Neustadt a.d. Waldnaab, 13.06.2012
L a n d r a t s a m t

Zapf
Oberregierungsrat



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de; Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.